

1. DIE ERBEN IN FAMILIE UND GESELLSCHAFT

1.1 Die gesetzliche Erbfolge – Wer erbt ohne Testament?

Viele Menschen nehmen ihre Freiheit, die Vermögensnachfolge nach dem eigenen Tod durch letztwillige Verfügung zu regeln, nicht in Anspruch. Für diesen Fall hat der Gesetzgeber Regelungen geschaffen, die die „gesetzliche Erbfolge“ bilden. Diese Bestimmungen finden sich in den §§ 1924 – 1934 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch). Im Einzelnen ist hier die Erbfolge durch Blutsverwandtschaft, Ehepartner sowie durch den Staat geregelt – wie gesagt, nur für den Fall, dass keine gültige letztwillige Verfügung vorliegt. Wer aus welchem Grund Anspruch auf das Erbe eines Verstorbenen hat, kann im Einzelfall äußerst kompliziert sein. Ein Erblasser, der sicher gehen will, dass er mit der gesetzlichen Erbfolge genau das erreicht, was er sich wünscht, sollte sich daher von einem versierten Erbrechtsexperten informieren und beraten lassen.

Gesetzliche Erbfolge entspricht selten dem Wunsch des Erblassers

Welche Risiken hat die gesetzliche Erbfolge?

Die gesetzliche Erbfolge, eine Regelung, die überwiegend aus dem Jahr 1900 stammt, entspricht in der heutigen Zeit immer seltener dem Bedürfnis einzelner Personen. Wer z. B. als Single lebt, geschieden ist, mehrfach verheiratet war oder in einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft („wilde Ehe“) sein Glück findet, ist gut beraten zu überprüfen, ob nach dem Gesetz am Ende die „gewünschten Erben“ (nahe stehende Partner, Freunde) den Nachlass erhalten oder irgendwelche weit entfernte, kaum bekannte und möglicherweise sogar verhasste Verwandte.

Gesetzliche Erbfolge bei allein stehenden Personen

Wer keinen Ehepartner (mehr) hat und keinen letzten Willen zu Papier bringt, vererbt sein Vermögen an seine Verwandten. Dabei spielt der Grad der Blutsverwandtschaft eine entscheidende Rolle.

Erben erster Ordnung

Was erben Kinder?

Die gesetzlichen Erben erster Ordnung sind die eigenen Kinder. Dazu zählen sowohl alle leiblichen Kinder – also eheliche wie nichteheliche – als auch die adoptierten. Mehrere Kinder erhalten vom Nachlass jeweils den gleichen Teil. Ein Kind erhält alles, zwei Kinder jeweils die Hälfte usw. Auch wenn nur ein einziger Erbe erster Ordnung existiert, sind alle anderen Verwandten zweiter, dritter und weiterer Ordnungen von der Erbfolge ausgeschlossen.

Beispiel: Ein allein lebender Architekt, der nie verheiratet war, stirbt mit 54 Jahren. Da seine Eltern verstorben sind, stellen die beiden Geschwister einen Antrag auf einen Erbschein. Doch plötzlich meldet sich eine junge Frau, die niemand aus der Familie gekannt hat, und behauptet, sie sei die nichteheliche Tochter des Architekten. Vor Gericht belegt sie ihre Abstammung. Das Gericht stellt der jungen Frau als einziger Erbin einen Erbschein aus, die Geschwister erhalten aus dem Nachlass keinen Cent, nicht einmal einen Pflichtteil.

Haben nichteheliche Kinder ein Erbrecht?

Was gilt aber, wenn ein Kind des Erblassers vor dessen Tod bereits verstorben ist und seinerseits Kinder hatte? In diesem Fall erben die Nachkommen des verstorbenen Kindes.

Beispiel: Ein Witwer, Vater von drei Kindern, stirbt mit 97 Jahren. Die erste Tochter im Alter von 77 Jahren erhält ein Drittel des Nachlasses, ihre Kinder und Enkel bekommen nichts, es sei denn, sie schlägt das Erbe aus, so dass dann ihre Kinder zum Zuge kämen. Das zweite Kind des 97-Jährigen, ein Sohn, ist bereits mit 66 Jahren gestorben, er hat sieben Kinder, die alle noch leben. Sie erhalten zu gleichen Teilen sein Drittel des Nachlasses. Das dritte Kind des Erblassers hat zu Lebzeiten einen minderjährigen Jungen adoptiert, ist jedoch bereits verstorben. Der Adoptivsohn erhält ein Drittel des Erbes.

Erben zweiter Ordnung

Was geschieht, wenn ein Erblasser keine eigenen Kinder hat, weder eheliche noch uneheliche noch adoptierte? In diesem Fall kommen die „gesetzlichen Erben zweiter Ordnung“ in den Genuss des Nachlasses. Das sind die Eltern des Verstorbenen und deren „Abkömmlinge“, also die Geschwister des Verstorbenen, die Neffen und Nichten sowie deren Kinder.

Wer beerbt einen kinderlosen Erblasser?

Beispiel: Ein unverheirateter Top-Manager mit jährlichem Einkommen in Millionenhöhe hat weder einen Ehepartner noch Kinder, aber ein Vermögen in Höhe von 10 Mio. EUR angehäuft. Er hat fünf Geschwister. Nach einem Herzinfarkt infolge chronischer Überarbeitung stirbt er völlig überraschend mit 46 Jahren. Da seine Eltern bereits verstorben sind, kommen nun folgende Verwandten zum Zuge: Der Bruder A, ein Sozialhilfeempfänger, sowie die Schwester B, eine mittellose Malerin, sowie die mit einem reichen Unternehmer verheiratete Schwester C. Sie erben jeweils 2 Mio. EUR und werden von einem zum anderen Tag Multimillionäre. Schwester D ist bereits verstorben, hat aber sechs Kinder, die sich nun 2 Mio. EUR teilen, jeweils also

333.333,33 EUR erben. Recht zufrieden sind sie dennoch nicht, denn sie schauen neidvoll auf ihre Cousine, einzige Tochter des ebenfalls verstorbenen Bruders E und Studentin der Psychologie im 18. Semester: Sie braucht sich um den eigenen Lebensunterhalt keine Sorgen mehr zu machen.

Erben dritter, vierter und weiterer Ordnungen

Gesetzliche Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des oder der Verstorbenen und ihre „Abkömmlinge“, gesetzliche Erben vierter Ordnung die Urgroßeltern und ihre Abkömmlinge. Nach diesem Muster gibt es noch unendlich viele weitere Ordnungen. Erst dann, wenn überhaupt kein Verwandter ermittelt werden kann, wird der „Fiskus“ – also der Staat – Erbe.

Wann erbt der Fiskus?

Beispiel: Ein allein stehender Richter stirbt im Alter von 82 Jahren und hinterlässt eine Immobilie, Aktien sowie Bargeld. Das Nachlassgericht findet zunächst keine Erben. Es forscht in der Familiengeschichte des Verstorbenen, findet jedoch weder unter den Nachkommen der Eltern und Großeltern einen „Abkömmling“. Erst unter den gesetzlichen Erben vierter Ordnung wird das Gericht fündig. Die Urgroßeltern hatten einen zweiten Sohn, der wiederum zwei Töchter hatte. All diese Verwandten sind jedoch schon verstorben; allerdings hat die eine Tochter einen Sohn. Dieser 33-jährige Mann wird nun aus heiterem Himmel der alleinige Erbe des verstorbenen Richters, den er nicht kannte und von dessen Existenz er nicht einmal wusste.

Das gesetzliche Erbrecht der Ehepartner

Welchen Erbteil erhält der Ehegatte?

Wer verheiratet ist, beerbt seinen Partner nach dem Gesetz nur selten als alleiniger Erbe, nämlich dann, wenn der verstorbene Partner keine Kinder hatte, seine Eltern und Großeltern bereits verstorben sind und er entweder keine Geschwister hatte oder diese und deren Abkömmlinge vorverstorben sind. In allen anderen Fällen wird der überlebende Ehepartner nur gemeinsam mit den Verwandten des verstorbenen Ehegatten Miterbe. Ehepaare, die vermeiden wollen, dass der überlebende Partner sich mit weiteren Erben auseinandersetzen muss und dadurch eventuell in finanzielle Schwierigkeiten gerät, sollten auf jeden Fall ein Testament errichten.

Beispiel: Eine junge Familie hat sich mit enormen finanziellen Anstrengungen und erheblichen Eigenleistungen ein eigenes Haus geschaffen, um für die geplanten Kinder ein schönes Zuhause zu haben und im Alter keine Miete zahlen zu müssen. Bevor der Kinderwunsch in Erfüllung geht, kommt der Ehemann bei einem Arbeitsunfall ums Leben. Nun erhält seine Frau drei

Viertel des Erbes, die Eltern des Verstorbenen das andere Viertel. Die Ehefrau muss dann das als Sicherheit für das Alter gedachte Haus verkaufen, um den Eltern des verstorbenen Ehemannes den rechtmäßigen Anteil an dem Erbe auszubezahlen.

Das Erbrecht bei Familien mit Kindern

Hat der verheiratete Erblasser keine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) errichtet, wird er von seinem Ehepartner und etwaigen Kindern beerbt. Nach den Regelungen der §§ 1931, 1937 BGB hängt die Erbquote des Ehegatten vorrangig vom ehelichen Güterstand und der Zahl der Kinder des Erblassers ab. Es muss dabei unterschieden werden zwischen Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung und Gütergemeinschaft:

Erbteil des Ehegatten			
Güterstand	neben 1 Kind	neben 2 Kindern	neben 3 Kindern
Zugewinnngemeinschaft	1/2	1/2	1/2
Gütertrennung	1/2	1/3	1/4
Gütergemeinschaft	1/4	1/4	1/4

Der Güterstand bestimmt den Ehegattenerbteil

Hausrat, Auto, Luxusgegenstände

Der Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass der überlebende Ehepartner bei gesetzlicher Erbfolge, das heißt wenn weder Testament noch Erbvertrag vorliegen, den Hausrat behält. Wer ein Testament schreibt oder einen Erbvertrag abschließt, muss dem Ehegatten den Hausrat ausdrücklich per Vermächtnis zuwenden, sonst gehört der Hausrat zur Erbschaft, die allen Erben zusteht.

Wer bekommt den Hausrat?

Was alles zum Hausrat zählt, hängt davon ab, ob Kinder des Verstorbenen oder Blutsverwandte ab der zweiten Ordnung neben dem Ehegatten erben. Wenn die Kinder erben, hat der überlebende Ehepartner lediglich Anspruch auf notwendige Gegenstände aus dem Hausrat. Dazu zählen die Einrichtung der gemeinsamen Wohnung, Gegenstände des täglichen Lebensbedarfs, u. U. auch das Auto, nicht aber entbehrliche Luxusgegenstände. Besser gestellt sind Ehepartner, die keine Kinder haben und mit den anderen Verwandten teilen. Sie können auch Luxusgegenstände aus dem gemeinsamen Erbe behalten. All diese Gegenstände werden im Gesetz mit dem Begriff „Voraus“ bezeichnet. „Voraus“ bedeutet, dass die Hausratsgegenstände vor der Teilung des Nachlasses an den überlebenden Ehepartner übereignet werden.

Der Voraus – ein Sonderrecht des Ehegatten

Im Einzelfall kann es sich bei dem „Voraus“ um ein beträchtliches Vermögen handeln (Antiquitäten, Auto, Kunstgegenstände, Haushaltsmaschinen, Hobby-Ausrüstungen). Es kann sich also für den überlebenden Ehepartner durchaus lohnen, bei Streitigkeiten in der Familie in Zusammenarbeit mit einem Erbrechtsexperten um den rechtmäßigen „Voraus“ zu kämpfen.

Geschiedene oder in Scheidung lebende Ehepartner

Geschieden – auch vom Nachlass

Mit der Scheidung verliert ein Ehepartner den gesetzlichen Anspruch auf das Erbe des bisherigen Partners. Gleiches gilt sogar schon mit der Stellung des Scheidungsantrags, wenn die Voraussetzungen für die Scheidung gegeben sind. Der geschiedene Ehepartner geht leer aus, wenn der ehemalige Partner stirbt. Für manchen Ehegatten kann dies nach jahrzehntelanger Ehe sehr bitter sein, wenn er selbst kein Vermögen hat, der ehemalige Ehepartner jedoch über Immobilien, Aktien und Bargeld verfügt und ihm auch im Rahmen der Scheidung keine Zugewinnausgleichsansprüche zustehen. Nur in wenigen Fällen kommt der geschiedene Ehepartner doch noch in den Genuss des Vermögens, das der ehemalige Ehepartner vererbt. Dies ist z. B. der Fall, wenn ein gemeinsames Kind der geschiedenen Eheleute zunächst erbt und dann seinerseits ohne Testament verstirbt. In diesem Fall wird der überlebende Elternteil nach der gesetzlichen Erbfolge Erbe dieses Kindes.

Die Ansprüche eingetragener Lebenspartner

Gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sind Ehepartnern erbrechtlich gleichgestellt. Sie beerben ihren Partner, müssen jedoch mit den Blutsverwandten des Partners (Kindern, Eltern,

Großeltern und ihren Abkömmlingen) genauso teilen wie überlebende Ehepartner. Wer eine von dieser gesetzlichen Regelung abweichende Erbfolge anstrebt, muss per Testament oder Erbvertrag seinen Willen niederlegen.

Das Erbrecht bei Paaren ohne Trauschein

Frauen und Männer, die ohne den Segen des Staates zusammenleben, haben nach dem Gesetz keinerlei Anspruch auf das Erbe ihres Partners. Stirbt plötzlich der eine Partner, kann das für den anderen zu einer extremen Härte führen. Denn nun erben ausschließlich dessen Blutsverwandte, während dem überlebenden Partner gerade einmal seine eigenen zum Leben notwendigen Gegenstände aus dem gemeinsamen Hausrat bleiben – oft also so gut wie nichts.

*Ohne Trauschein
auch kein Erbrecht*

Expertentipp: Wer auch nur den Verdacht hat, dass die gesetzliche Regelung nicht dem eigenen Willen und Interessen entspricht, ist gut beraten, über ein Testament oder einen Erbvertrag nachzudenken.

Was ein Erbrechtsexperte für Sie tun kann:

- Information darüber, ob die gesetzliche Erbfolge für Sie und Ihre Familie günstig ist und Ihrem besonderen Bedarf entspricht
- Beratung über verschiedene Möglichkeiten, die gesetzliche Erbfolge durch ein klug gestaltetes Testament auszuschalten
- Optimale Lösungen für die Absicherung von Ehepartnern, behinderten Kindern, bedürftigen Verwandten
- Unterstützung bei der exakten Ermittlung des „Voraus“ und der korrekten Teilung des Nachlasses
- Anwaltliche Vertretung von Erben, die irrtümlich nicht bei der Erteilung berücksichtigt wurden

*Ein Testament schützt
vor Nachteilen der
gesetzlichen Erbfolge.*